

Information Week 28.10.2002

Ulrich Emmert

Haftung für Mitarbeiter ohne Überwachungsmöglichkeit?

Am 21.12.2001 ist das Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr in Kraft getreten. Unternehmen haften seit 1997 nur dann für die Speicherung von illegalen Inhalten, wenn die Firma selbst Kenntnis davon erlangt hat. Diese Kenntnis wurde bisher nur dann dem Unternehmen selbst zugerechnet, wenn ein zuständiger Mitarbeiter im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches dienstlich Kenntnis erlangt hat, z.B. der Webmaster von illegalen Seiten auf der Homepage. Seit Ende letzten Jahres hat sich diese Haftung erheblich verschärft: Unternehmen haften jetzt aufgrund des Gesetzes bei Speicherung auf eigenen Rechnern für jeden beliebigen Mitarbeiter unabhängig vom Zuständigkeitsbereich.

Dies gilt für die Speicherung von Inhalten, die von Mitarbeitern im Intranet oder Internet gespeichert werden, kann also auch für die Beleidigung von Kollegen im Intranet gelten. Wenn die private Nutzung des Internets erlaubt ist (bzw. nicht geregelt oder sogar verboten ist, aber ohne Erinnerung an das Verbot stillschweigend lange Zeit geduldet wird), ist eine Überprüfung der Logdateien nicht erlaubt, da die erlaubte private Nutzung unter das Teledienststedatenschutzgesetz fällt. Die Haftung des Unternehmens für derartige Inhalte entfällt aber nicht dadurch, dass das Unternehmen diese Daten nicht mitloggen darf.

Daneben sind für Unternehmen mit Betriebsrat im Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten, das jede Art der Leistungsüberwachung mitbestimmungspflichtig macht.

Zusätzlich sind die Vorschriften des Fernmeldegeheimnisses zu beachten, das sowohl durch Art. 10 Grundgesetz als auch § 85 Telekommunikationsgesetz sowie § 206 Strafgesetzbuch geschützt ist. Nach der Gesetzesbegründung zum Telekommunikationsgesetz gilt dies auch bei der Privatnutzung von dienstlichen Kommunikationsanschlüssen.

Aus Haftungsgründen sollte daher versucht werden, die Möglichkeiten der Mitarbeiter, illegale Daten aus dem Internet downzuloaden und im eigenen Unternehmen abzuspeichern, drastisch einzuschränken. Dies ist am effektivsten durch Filterprogramme möglich, die sowohl auf vorgefertigten und regelmäßig aktualisierten URL-Listen bestehen, andererseits aber auch durch intelligente

Softwareroutinen illegale Inhalte mit einer hohen Trefferquote aufspüren und eliminieren können.